

S a t z u n g
zum Bebauungsplan Nr. 14

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 14 wird als Satzung beschlossen. Das Plangebiet wird begrenzt durch den Schwarzen Weg, Patrokliweg, Im Tabrock und Rochollweg und beinhaltet die Flurstücke Nr. 291 tlv., 306 tlv., 307 - 311 und 381 der Flur 5 und Nr. 64, 65, 73 - 85, 137 und 138 der Flur 32.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt.
Im Bebauungsplangebiet ist - außer den Nebenanlagen nach § 14 BauNVO - die Aufstellung, auch vorübergehend, von Verkaufswagen, Verkaufständen sowie fliegender Bauten jeglicher Art unzulässig.

§ 3

Für das im Plangebiet ausgewiesene "Allgemeine Wohngebiet" (WA) ist die Dachneigung für die 2geschossige Bauweise mit 32° ohne Drempel bindend. Die Dachflächen dürfen nicht durch Ein- und Ausbauten unterbrochen werden.

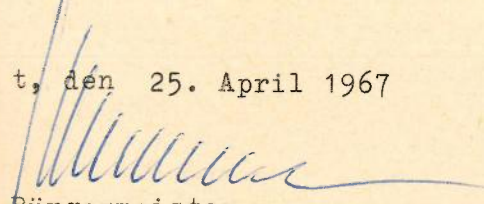
Die Höhenlage der Gebäude muß zwischen einer und drei Eingangsstufen, gemessen zwischen Oberkante Bürgersteig und Oberkante Kellergrabsch, gehalten werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn aus zwingenden technischen Gründen eine größere Stufenfolge erforderlich ist.

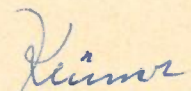
Über Ausnahmen der in § 3 geforderten Festsetzungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

Soest, den 25. April 1967


Bürgermeister


Ratsherr